

---

## Richtlinien

### über die Gewährung von Zuwendungen für den lokalen Agenda 21-Prozess in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, Verbände und Organisationen - nachstehend Verein genannt - durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der bereit stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **2. Förderungsgrundsätze**

Die Vereine müssen von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sein. Es werden nur die Vereine anerkannt, die ihre Tätigkeit dem lokalen Agenda 21-Prozess widmen und hierdurch einen aktiven Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung im 21. Jahrhundert leisten.

Dabei haben folgende Handlungsfelder besonderes Gewicht:

- effiziente Energie- und Ressourcennutzung;
- umweltverträgliche Verkehrs- und Siedlungsentwicklung;
- Förderung des Umweltbewusstseins und -verhaltens;
- sowohl im wirtschaftlichen als auch in den Produkten umweltverträgliche Landwirtschaftung;
- Maßnahmen zum Schutz der biotischen Systeme und des Naturhaushaltes;

für die sozialen Handlungsfelder Jugend- und Bildungsarbeit, Kulturförderung und Frauenfragen werden separate Richtlinien erlassen.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die in der Anlage genannten Vereine als förderungswürdig.

Sofern weitere Vereine eine Anerkennung beantragen, sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Name des Vereines
- Sitz des Vereines
- Organisationsform
- Zwecke des Vereines
- Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder.

### 3. 3. Laufende Förderung

- 3.1 Die Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss, der nach der Zahl der aktiven Mitglieder bemessen wird. Je nach Größe des Vereines gilt folgender Förderungssatz:

bis	20 Mitglieder	50,-- €
von 21 - 30 Mitglieder		70,-- €
von 31 - 50 Mitglieder		125,-- €
über	50 Mitglieder	150,-- €.

Dieser Zuschuss dient der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

- 3.2 Die Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben, oder die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen, erhalten die Hälfte des Förderungssatzes.
- 3.3 Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1.1. des laufenden Jahres. Dabei gelten die den übergeordneten Verbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem übergeordneten Verband an, so genügt eine Bestätigung, dass die angegebenen Aktiven mindestens  $\frac{3}{4}$  Jahres dem Verein aktiv zur Verfügung stehen.

### 4. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

- 4.1 Über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen wird im Einzelfall entschieden. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht.
- 4.2 Damit eine Berücksichtigung bei der Haushaltsberatung erfolgen kann, müssen Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres bei der Gemeinde eingereicht werden. Dem Antrag muss ein Finanzierungsplan beigefügt sein.
- 4.3 Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen. Dabei sind die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter anzugeben.
- 4.4 Die Gemeinde ist berechtigt, Nachweise zu verlangen und sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen.
- 4.5 Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

### 5. Förderung nicht anerkannter Vereine

Nicht anerkannte Vereine können im Einzelfall ganz oder teilweise nach diesen Richtlinien gefördert werden, soweit Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgewiesen worden sind.

**6. Schlussvorschriften**

Diese Richtlinien sind den Vereinen bekannt zu geben. Zuschüsse dürfen nur ausgezahlt werden, wenn die geltenden Richtlinien von dem förderungswürdigen Verein anerkannt worden sind.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

**Anlage**

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den lokalen Agenda 21-Prozess in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

**Aufstellung der als förderungswürdig anerkannten Vereine**

1. Bienenzuchtverein 1913 Neunkirchen-Seelscheid
2. Bergischer Naturschutzverein RBN, Ortsgruppe Neunkirchen-Seelscheid
3. Bürgerinitiative zum Erhalt des Naafbachtals e.V.